

Die Schweiz hat den Einstieg in die Nachkriegsordnung nach dem 2. Weltkrieg verpasst

Landläufig wird gerne eine Parallele gezogen, wie die Schweiz ihre Eigenständigkeit durch die beiden Weltkriege bewahren konnte. Tatsächlich blieb unser Land von beiden Kriegen verschont. Aber in der Politik zur Bewältigung der Folgen bzw. der Mitgestaltung der Nachkriegsordnung hat sich die Schweiz geradezu gegenteilig verhalten.¹ Schon vor dem Ende des 1. Weltkriegs hat sich die Schweiz aktiv um die Mitgestaltung der Nachkriegsordnung gekümmert. In enger Zusammenarbeit mit Friedensorganisationen hat sie Ideen eingebracht für die Ausgestaltung des Völkerbundes, insbesondere für das pazifistische Konzept der Kollektiven Sicherheit.² So hat sie es auch geschafft, dass der Sitz des Völkerbundes in die Schweiz gekommen ist, nach Genf. Der Beitritt wurde einer Volksabstimmung unterstellt.³ Als im August 1928 der Briand-Kellog-Pakt mit der Verankerung des Verbots des Angriffskriegs beschlossen wurde, äusserte sich die Schweiz umgehend positiv und leitete ihren Beitritt ein, der 1929 erfolgte.⁴

Ganz anders nach dem 2. Weltkrieg. Zwar gab es auch da die Kräfte, die sich eine aktive Rolle der Schweiz beim Aufbau der Nachkriegsordnung wünschten. Jene aus der Zivilgesellschaft (*nach heutiger Begrifflichkeit*) hatten sich im Friedensrat zusammengeschlossen, mit guten Beziehungen bis hinein in den Bundesrat. Dank diesen konnte der Friedensrat unmittelbar nach dem Krieg auf den Landessendern Radiosendungen zur UNO gestalten.⁵

Aber durchgesetzt haben sich jene, die Angst davor hatten, dass die Schweiz Verantwortung für ihr enges Verhältnis zu den Achsenmächten – insbesondere für die Waffenlieferungen an Deutschland – übernehmen müsse.⁶ So blieb die Schweiz abseits der UNO – und in Westeuropa auch ausserhalb des Europarates⁷ – und ging in eine selbstgewählte Isolation. Das hatte verheerende innenpolitische Folgen, musste zur Legitimation doch ein komplexes Rechtfertigungskonstrukt aufgebaut werden. Nicht die UNO mit ihrer kollektiven Sicherheit sorgte für Frieden, sondern mit ihrer autonomen Verteidigung bewahre sich die Schweiz Unabhängigkeit und Frieden. Erleichtert wurde dies durch den Kalten Krieg, durch den die Schweiz sowohl den Aufbau der Gesamtverteidigung⁸ wie auch die Integration in den Westblock legitimieren konnte. Wobei sie zugleich ihr Abseitsstehen bei den Menschenrechten mit der Überheblichkeit auch gegenüber dem Europarat abtat, unsere Verhältnisse seien organisch gewachsen und nicht ein künstliches Gebilde und rhetorisches Bekenntnis wie die «Allgemeine Erklärung der Menschenrechte» oder die EMRK. So liessen sich auch die Frauenrechte, insbesondere ihr Stimmrecht, als für die Schweiz unbedeutend abtun, sowie Militärverweigerer weiterhin kriminalisieren.

Als dann der Bundesrat merkte, dass die Mitgliedschaft der Schweiz in der UNO doch wünschbar wäre, reichte die Vorbereitung mit mehreren Berichten «über das Verhältnis der Schweiz zu den Vereinten Nationen» seit 1969 nicht⁹, um die aufgebauten Vorurteile zu überwinden. In der Volksabstimmung vom 16. März 1986 wurde der Beitritt abgeschmettert von allen Kantonen und mit 75.7 % Nein-Stimmen.¹⁰

Nachwirkungen der Anti-UNO-Stimmungsmache sind bis heute zu spüren. So steht die Schweiz nicht dazu, wie es im Rahmen der UNO formuliert wird, «dass alle Menschenrechte allgemein gültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen und gegenseitig verstärken und dass alle Menschenrechte in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden müssen»¹¹.

Auch in der mittlerweile nicht mehr ganz neuen Bundesverfassung sind nicht Sozialrechte verankert, sondern diese wurden zu Sozialzielen abgewertet.¹² Zwar ist die Schweiz 1992 dem UNO-Sozialrechtspakt (SR 0.103.1) beigetreten (im Unterschied zur Sozialcharta des Europarates), aber ohne das im Zusatzprotokoll verankerte Individualbeschwerdeverfahren zu akzeptieren, und sie anerkennt bis heute die Justiziabilität der Sozialrechte nicht.¹³

Nicht einmal das Diskriminierungsverbot anerkennt die Schweiz vorbehaltlos, sie akzeptiert das 12. Zusatzprotokoll zur EMRK nicht.¹⁴ Ebenso hat sie unter dem Druck der EDK (Erziehungsdirektorenkonferenz) das Recht auf Bildung nicht wirklich akzeptiert¹⁵: Sie ist weder dem 1. Zu-

satzprotokoll zur EMRK noch der UNESCO-Konvention gegen Diskriminierung im Bildungswesen beigetreten.

Und ganz generell weicht sie den Menschenrechten bei den MigrantInnen aus, keiner der diesbezüglichen Konventionen von UNO, Europarat und ILO ist sie beigetreten und hat Vorbehalte zu drei UNO-Konventionen angebracht.¹⁶

Aber vor allem stellt sie bei der Sicherheitspolitik die autonome Verteidigung über alles und leistet sich dafür eine immer noch überdimensionierte Armee. Lange galt sogar der Gedanke an Frieden als subversiv. So reichte in den 1960er-Jahren SP-Nationalrat Max Arnold einen Vorstoss ein, es solle – nach dem Vorbild des SIPRI in Schweden – ein schweizerisches Friedensforschungsinstitut eingerichtet werden. Das wurde abgeblockt¹⁷. Und es brauchte Privatinitiative, um Ende der Achtzigerjahre doch noch ein solches zu schaffen: Swispeace, das ja auch die Trägerschaft des KOFF innehat.¹⁸

Mit der eigenständigen Armee wird auch die Notwendigkeit von Waffenausfuhren aus der Schweiz legitimiert, was bis heute zu einem Filz zwischen der Rüstungsindustrie und Teilen der Bundesverwaltung geführt hat, der zwar 1968 mit dem Bührle-Skandal öffentlich bekannt wurde,¹⁹ aber damals nicht unterbunden wurde und fortbesteht,²⁰ was sich unter anderem daran zeigt, dass für die offizielle Schweiz die Pilatus-Flugzeuge nicht als Kriegsmaterial gelten, trotz ihrer Funktion als Trainingsflugzeuge für Kampfflieger und auch immer wieder nachgewiesenen Kriegseinsätzen.²¹

1958 erklärte der Bundesrat öffentlich, er wolle eine Schweizer Atomwaffe. Zwei Volksinitiativen dagegen scheiterten in der Männerabstimmung von 1962 und 1963. Die Atomwaffenpläne hatten Rückendeckung bei den bürgerlichen Parteien.²² Aber so weit ist es dann doch nicht gekommen. 1968 beschlossen die USA, die Sowjetunion und Grossbritannien den Atomsperrvertrag (NPT), dem sich die Schweiz nicht entziehen konnte und nicht zuletzt unter dem Druck der Atomindustrie – die sonst von internationalen Geschäften ausgeschlossen worden wäre – 1977 beigetreten ist.²³ Gibt es da Parallelen zum Atomwaffenverbots-Vertrag (TPNW), bei dem sich der Bundesrat bis heute verweigert, obwohl er 2018 von den Eidgenössischen Räten den verbindlichen Auftrag zum Beitritt erhalten hat?²⁴

Mit dem Ende des Kalten Krieges hat sich doch Einiges geändert.²⁵ Geistiger Türöffner war die Armee-Abschaffungsinitiative mit ihrem überraschenden Abstimmungserfolg am 26. November 1989 mit 35.6 % Ja-Stimmen.²⁶ Sie hat nach fast einem Jahrhundert Einsatz der Einführung eines Zivildienstes für Militärverweigerer den Weg geebnet, der 1992²⁷ angenommen wurde und seit 1996 geleistet werden kann.²⁸

Es dauerte dann allerdings doch noch bis im März 2002, bis der UNO-Beitritt von Volk und Ständen angenommen wurde²⁹ und bis im Dezember 2003, dass das «Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte» (SR 193.9) in Kraft treten konnte³⁰. Gerade jetzt läuft ja eine Revision, die endlich auch die gesetzliche Grundlage für eine schweizerische Menschenrechtsinstitution schaffen soll, wobei der vorgeschlagene Finanzrahmen nur eine Alibi-Institution ermöglichen würde.³¹

Zwar hat die Schweiz schon 1953 Militärpersonal für die Überwachung des Waffenstillstandes an der innerkoreanischen Grenze gestellt und sich seither an verschiedenen UNO-Friedenseinsätzen beteiligt.³² Eine Aufstellung dazu findet sich im Bericht «Weiterentwicklung der militärischen Friedensförderung» vom 9. November 2020.³³ Eine Verstärkung dieses Engagements wurde verschiedentlich diskutiert, aber lange Zeit von SVP-Vorstehern im VBS nicht vorangetrieben. Wir vom Friedensrat haben schon lange eine Verstärkung dieses Engagements gefordert³⁴ und hoffen, dass das unter Frau Amherd möglich wird. Im Beitrag «Die Schweizer Politik vom Frieden her denken und gestalten», haben Anna Leissing und ich ausgeführt, wie ein solches verstärktes Engagement möglich ist.³⁵

Ein solches Engagement macht auch im Zusammenhang mit der geplanten Mitgliedschaft der Schweiz im UNO-Sicherheitsrat Sinn.³⁶ Selbstverständlich steht für uns auch im Rahmen des UNO-Engagements der Schweiz zivile Friedensförderung im Vordergrund.³⁷

Aber dass die Schweiz dann zurücksteht, wenn es schwierig wird und die Zivilbevölkerung aktiven Schutz braucht durch Blauhelme, das leuchtet uns nicht ein.³⁸ Darum haben wir uns schon 1994 für die Annahme des Blauhelmggesetzes eingesetzt³⁹ – leider vergeblich -, und 2001 mitgeholfen, die Militärgesetzrevision mit Mandat von UNO oder OSZE für Einsätze von Schweizer Soldaten durchzubringen.⁴⁰ Uns scheint die Zeit für eine neue Vorlage für ein Blauhelm-Gesetz gekommen zu sein und wir hoffen, das Bundesrätin Amherd den Mut hat, eine solche Vorlage ausarbeiten zu lassen – und dann auch in Bundesrat und Parlament eine Mehrheit dafür findet.⁴¹

Einen spannenden Überblick über das offizielle Engagement für die Förderung des Friedens gibt die kürzlich erschienene Broschüre «Rückblick für die Zukunft: 30 Jahre Friedensengagement im EDA 1990 – 2020»⁴², verfasst von Markus Heiniger, der vor seiner Arbeit im EDA Sekretär des Friedensrates und Redaktor der Friedenszeitung gewesen ist. Und: «Rückblick für die Zukunft» erinnert mich an eine Publikation des Friedensrates von 1981, bei der es um «Wandlung und Wirken des Schweizerischen Friedensrates in 35 Jahren» ging. Dort finden sich viele Quellentexte zur Friedensarbeit, vor allem aus den bewegten 1970er-Jahren.⁴³

Ruedi Tobler, am KOFF-Rundtisch «Schweizer Friedenspolitik weiter denken – Lücken erkennen, Potentiale nutzen», 11. Mai 2021

Die Ausgaben der FRIEDENSZEITUNG sind auf der Website des Friedensrates zu finden unter:
www.friedensrat.ch/friedenszeitung/zeitungsarchiv

- 1 Eine etwas ausführlichere Darstellung der Entwicklung habe ich in der FRIEDENSZEITUNG Nr. 13, Juni 2015 gemacht: Gibt es eine Schweizer Friedensarchitektur, die diesen Namen verdient? Friedensarchitektur mit blindem Fleck, S. 4ff
- 2 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Frage des Beitritts der Schweiz zum Völkerbund, vom 4. August 1919; mit Beilagen. Bern, 1919 Stämpfli Verlag (Separatdruck); Beilagen in der Übersicht: I Schweizerische Vorarbeiten. II Der Völkerbundsvertrag der Pariserkonferenz. III Die schweizerische Neutralität. IV Sitz und Organisation des Völkerbundes. V Bestimmungen des Friedensvertrages vom 28. Juni 1919 betreffend den Völkerbund. VI Internationales Arbeitsrecht.
- 3 Yvan Rielle: Die Schweiz tritt dem Völkerbund bei und definiert ihre Neutralität um, S. 130ff; in: W. Linder, C. Bolliger, Y. Rielle (Hg): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848 – 2007, Haupt Verlag, Bern, 2010, ISBN 978-3-258-07564-8
- 4 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Beitritt der Schweiz zu dem am 27. August 1928 in Paris abgeschlossenen Vertrag über den Verzicht auf den Krieg, vom 17. Dezember 1928, BBl 1928 II 1105ff.
- 5 Peter Hug: «Wer abseits steht, ist immer im Unrecht.», S. 39; in: Katharina Rengel (Hg.): Hoffen heisst Handeln. Friedensarbeit in der Schweiz seit 1945 – 50 Jahre Schweizerischer Friedensrat, 1995, Schweiz. Friedensrat, Zürich, 220 Seiten
- 6 Siehe dazu den “Bergier-Bericht”: Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg. Schlussbericht der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, Pendo Verlag, Zürich, 2002, ISBN 3-85842-601-6, und die Veröffentlichungen der UEK in 25 Bänden, Chronos Verlag Zürich, 2001/02; www.uek.ch
- 7 «Der Europarat, eine “überflüssige Institution”» lautet ein Zwischentitel (S. 126) in: Hans-Ulrich Jost: Europa und die Schweiz 1945–1950. Europarat, Supranationalität und schweizerische Unabhängigkeit, Chronos Verlag, Zürich, 1999, ISBN 3-905313-15-4
Zum 50-Jahr-Jubiläum der Schweizer Mitgliedschaft im Europarat hat das EDA 2013 eine Publikation mit anderer Tonalität herausgegeben: 50 Gesichter der Schweiz im Europarat. Schweizerinnen und Schweizer berichten von ihrem Engagement, 108 Seiten
- 8 11 740 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz (Konzeption der Gesamtverteidigung) vom 27. Juni 1973, BBl 1973 II 112
Zur Konzeption der Gesamtverteidigung. Stellungnahme des SFR zum «Bericht des Bundesrates über die Sicherheitspolitik der Schweiz (Konzeption der Gesamtverteidigung)» vom 27.11.1973; in: Rückblick für die Zukunft. Wandlung und Wirken des Schweizerischen Friedensrates in 35 Jahren, S. 69
- 9
 - Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Verhältnis der Schweiz zu den Vereinten Nationen, vom 16. Juni 1969, Sonderdruck (10 277)
 - Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Verhältnis der Schweiz zu den Vereinten Nationen und ihren Spezialorganisationen für die Jahre 1969 – 1971, vom 17. November 1971, Sonderdruck (11 078)
 - Bericht der beratenden Kommission für die Beziehungen der Schweiz zur UNO an den Bundesrat, vom 20. August 1975
 - Bericht über das Verhältnis der Schweiz zu den Vereinten Nationen und ihren Spezialorganisationen für die Jahre 1972-1976, vom 29. Juni 1977, BBl 1977 II 813, Sonderdruck (77.049)
 - Botschaft über den Beitritt der Schweiz zur Organisation der Vereinten Nationen (UNO), vom 21. Dezember 1981, Sonderdruck (81.081)
- 10 Yvan Rielle: Schwere Niederlage für die politische Elite: UNO-Beitritt wird mit überwältigendem Mehr abgelehnt, Seite 437ff; in: Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848 – 2007, a.a.o.
- 11 Siehe z.B. A/HRC/RES/45/22 Resolution der Menschenrechtsrats, Nationale Menschenrechtsinstitutionen, verabschiedet am 6. Oktober 2020; zweiter Absatz in der Einleitung:
www.un.org/Depts/german/menschenrechte/a-hrc-res-45-22.pdf.
Wie viele Staaten den umfassenden Menschenrechtsansatz tatsächlich umsetzen, ist eine andere Frage.

-
- 12 So lautet der «2. Titel: Grundrechte, Bürgerrechte und Sozialziele». Und im «3. Kapitel: Sozialziele» steht in «Art. 41:
1 Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein,
4 Aus den Sozialzielen können keine unmittelbaren Ansprüche auf staatliche Leistungen abgeleitet werden.»
- 13 In den «Abschliessenden Bemerkungen zum vierten periodischen Bericht der Schweiz» zur Umsetzung des Sozialrechtspakts vom 18. Oktober 2019 (E/C.12/CHE/CO/4) hält der «Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte» fest:
«Einklagbarkeit der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte
4. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den Erklärungen zur Einklagbarkeit der im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte enthaltenen Rechte und der Tatsache, dass diese vor den Gerichten nur unter bestimmten Voraussetzungen geltend gemacht werden können. Der Ausschuss bedauert, dass das Bundesgericht seine Auslegung zum programmatischen Charakter der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte bestätigt hat und dass nur ein Teil dieser Rechte in der Verfassung verankert sind, wodurch sie nur beschränkt eingeklagt werden können.»
Und eine weitere Empfehlung lautet: «Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu ratifizieren.»
www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Arbeit/Internationale%20Arbeitsfragen/observations_finales_comite_desc_18_10_2019.pdf.download.pdf/Observations_finales_Comit%C3%A9%20DESC_18_10_2019.pdf
- 14 Im «Zwölften Bericht über die Schweiz und die Konventionen des Europarates» (20.073), vom 11. September 2020 steht zur Begründung: «Obschon sich der Bundesrat der Bedeutung dieses Instruments durchaus bewusst ist, stellt er fest, dass die Tragweite und die Folgen seiner Umsetzung für die schweizerische Rechtsordnung noch schwer abzuschätzen sind (Geltungsbereich, Spielraum der Staaten, eventuelle Drittwirkung, eventuelle positive Verpflichtungen, gesetzgeberisch tätig zu werden). Der EGMR hat bis jetzt erst sechs Urteile betreffend das Protokoll veröffentlicht. Der Bundesrat hat deshalb vorläufig darauf verzichtet, dem Protokoll beizutreten.»
- 15 Ruedi Tobler: Konvention gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen ohne Schweiz: Angst vor internationalem «Bildungsvogt»? und 1. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention: Erziehungsdirektoren haben das Recht auf Bildung blockiert; in: Bildung ist ein Menschenrecht – auch in der Schweiz? VPOD-Magazin für Schule und Kindergarten, Lachen AR, Nr. 98, September 1996
- 16 Konkret handelt es sich um folgende Vereinbarungen:
- Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen der UNO von 1990
 - 4. Zusatzprotokoll zur EMRK von 1963 (STE 046)
 - Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer des Europarates von 1977 (STE 093)
 - Europäisches Übereinkommen über die Beteiligung von Ausländern am kommunalen öffentlichen Leben von 1992 (STE 144)
 - Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit von 1997 (STE 166)
 - Übereinkommen 97 über Wanderarbeiter (Neufassung vom Jahr 1949) der ILO
 - Übereinkommen 143 über Missbräuche bei Wanderungen und die Förderung der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung der Wanderarbeitnehmer von 1975 der ILO
- Auch hat die Schweiz die EU-Richtlinie betreffend Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (2003/109/EG) vom 25. November 2003 nicht übernommen.
Und zu drei UNO-Konventionen hat sie Vorbehalte zur Ausländerpolitik angebracht:
- UNO-Pakt II über bürgerliche und politische Rechte von 1966: zu Art. 12, Abs. 1 und zu Art. 26
 - Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1965: zu Art. 2 Abs. 1 lit. a)
 - Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989: zu Art. 10 Abs. 1
- 17 EMD verhindert Friedensforschung. Die (Leidens)Geschichte um ein schweizerisches Friedensinstitut, Christine Perren. 32 Seiten, SFR, Mai 1980

-
- 18 Interview mit Günther Bächler, erster Geschäftsleiter von Swisspeace: Eindrückliche Entwicklung. FRIEDENSZEITUNG, Nr. 6 September 2013, Seite 4ff
- 19 Ruedi Tobler: Wenn Schweizer Kanonen auf IKRK-Flugzeuge schiessen. Der Bührle-Skandal; in: Die Schweiz und ihre Skandale, Limmat Verlag, Zürich, 1995, S. 93ff ISBN 3 85791 236 7
- 20 Im Bericht «Prüfung der Kontrolle des Transfers von Kriegsmaterial. Staatssekretariat für Wirtschaft SECO» vom 20. Juni 2018 (Bestellnummer: 1.17425.704.00408) hat die Eidgenössische Finanzkontrolle festgehalten: «Die SECO-Abteilung Exportkontrolle und Sanktionen und die Sektion Rüstungskontrolle und Rüstungskontrollpolitik im Speziellen sollten in der Ausübung ihrer Funktion als Bewilligungs- und Kontrollbehörde für Kriegsmaterial eine kritische Distanz zu den beaufsichtigten Firmen und ihren Lobbyisten pflegen.» (Seite 5)
- 21 Jean-Marie Pellaux: L'affaire Pilatus. Les milieux engagés et la Suisse officielle face aux exportations d'armes (1978-1985), Université de Fribourg, 2008, ISSN 1661-0873
- 22 Rudolf Epple-Gass: Atominitiative 1 und Atominitiative 2; in: Friedensbewegung und direkte Demokratie in der Schweiz, Haag + Herchen Verlag, Frankfurt a.M., 1988, ISBN 3-89228-245-5
Christian Bolliger: Die Mehrheit in der Deutschschweiz verhindert ein Atomwaffenverbot, Seite 278f, und: Das Volk überlässt den Entscheid über die atomare Bewaffnung dem Parlament, Seite 284f; in: Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848 – 2007, a.a.o.
- 23 Reto Wollenmann: Zwischen Atomwaffe und Atomsperrvertrag. Die Schweiz auf dem Weg von der nuklearen Option zum Nonproliferationsvertrag (1958–1969), Zürcher Beiträge zur Sicherheitspolitik und Konfliktforschung, Nr. 75, CSS, ETH Zürich, 2004, 204 Seiten, ISBN 3-905696-02-9; www.css.ethz.ch/publications
Sulzers Bombengeschäft mit Argentinien. Schweizer Beihilfe zum Atomkrieg. Hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft gegen Atomexporte. 76 Seiten, Juli 1980
- 24 Atomwaffenverbots-Vertrag (TPNW): Bundesrat hat den Beitritt der Schweiz immer wieder verschoben; Dossier, 21 Seiten, mit den Beiträgen zum Thema in der FRIEDENSZEITUNG im Anhang; Ruedi Tobler, Mai 2021
- 25 Im Artikel «Meilensteine der Friedensarbeit in der Schweiz» in der FRIEDENSZEITUNG Nr. 2, September 2012, S. 4ff, habe ich versucht, einen Überblick über die Entwicklung der Friedensarbeit von den 1960er-Jahren bis zur Jahrhundertwende zu geben.
- 26 Elisabeth Joris: 30 Jahre Abstimmung über die Abschaffung der Armee, S. 10ff ; in: FRIEDENSZEITUNG Nr. 31, Dezember 2019
Brigitte Menzi: Überraschung: Ein Drittel stimmt für die Abschaffung der Armee, S. 462ff; in: Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848 – 2007, a.a.o.
- 27 Brigitte Menzi: Ein altes Anliegen schafft den Durchbruch. Überwältigende Mehrheit für den Zivildienst, S. 490f; in: Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848 – 2007, a.a.o.
- 28 Zivildienst – ein Zeitzeuge (dreisprachig); Gemeinschaft Schweizer Zivildienstleistender, 2006, 192 Seiten, gebunden, Zürich, ISBN-10 2-8399-0224-9
20 Jahre Zivildienst in Geschichten (dreisprachig); Vollzugsstelle für den Zivildienst ZIVI, 2017, 192 Seiten, gebunden, www.bundespublikationen.admin.ch, Art. Nr. 735.108
- 29 Zum 50-Jahr-Jubiläum der UNO 1995 beschloss der Bundesrat ein Nationales Programm, in das auch die NGOs einbezogen wurden. An einer vom SFR organisierten Tagung wurden «Anliegen Schweizerischer Friedensorganisationen zum 50-Jahr-Jubiläum der Vereinten Nationen» erarbeitet; sie sind in der «Dokumentation zur Friedens-Ratstagung vom 13. Mai 1995» zusammen mit den Referaten abgedruckt: «Mehr Frieden dank einer gestärkten und demokratisierten UNO», SFR, Juni 1995, 36 S.
Abschied vom Inseldasein. Vom Ende der isolationistischen Neutralität zur kollektiven Sicherheit der Weltgemeinschaft. Friedenspolitische Perspektiven zum UNO-Beitritt, SFR, Dezember 2000, 54 S.
Yvan Rielle: Der bürgerliche Meinungsumschwung ermöglicht den UNO-Beitritt der Schweiz, S. 613ff; in: Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848 – 2007, a.a.o.
- 30 02.077 Botschaft zum Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte vom 23. Oktober 2002, BBl 2002 7611 und 02.076 Botschaft über einen Rahmenkredit für Massnahmen zur zivilen Konfliktbearbeitung und Menschenrechtsförderung vom 23. Oktober 2002, BBl 2002 7975

-
- Der Bundesrat berichtet jährlich über seine Mitwirkung in der UNO, erstmals war das 2003: «Die Schweiz und die UNO. Bericht des Bundesrates 2003», 100 Seiten
- 31 Die Schweiz braucht eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution. Argumentarium der NGO-Plattform Menschenrechte, Bern, Februar 2015, 16 Seiten
Für die Schaffung einer glaubwürdigen nationalen Menschenrechtsinstitution in der Schweiz, MERS, August 2005, 16 Seiten
19.073 Botschaft zur Ergänzung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9) für die Schaffung einer Nationalen Menschenrechtsinstitution (NMRI), vom 13. Dezember 2019, BBl 2020 513
- 32 Offizielle Informationen zur militärischen Friedensförderung sind zu finden unter:
www.vtg.admin.ch/de/aktuell/einsaetze-und-operationen/militaerische-friedensfoerderung.html
- 33 Zu finden unter: www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/64049.pdf
Im Jahresbericht 2020 des SFR findet sich eine Auseinandersetzung mit dem Bericht unter dem Titel: «Stillstand in der Friedenssicherung überwinden», zu finden unter: www.friedensrat.ch/neu-der-jahresbericht-des-schweizerischen-friedensrates-im-corona-jahr-2020
- 34 In der Vernehmlassung zur Armeereform XXI im Sommer 2001 haben wir uns dafür ausgesprochen, dass «Sicherheit durch Kooperation» im Sinne der Kollektiven Sicherheit auf der Grundlage der UNO-Charta auszugestalten sei und dies bei jedem Bericht weiterentwickelt; unsere Stellungnahme zum Sicherheitsbericht 2016 ist abgedruckt in der FRIEDENSZEITUNG Nr. 17, Juni 2016, S. 18ff: «Ausrichtung auf kollektive Sicherheit, please»,
- 35 Erschienen in: «Wie nachhaltig ist die Schweiz? Die Umsetzung der Agenda 2030 aus Sicht der Zivilgesellschaft», 2018, herausgegeben von der Plattform Agenda 2030; zu finden unter:
www.plattformagenda2030.ch/publikationen/wie-nachhaltig-ist-die-schweiz
- 36 Siehe dazu die Website zur Kandidatur: www.aplusforpeace.ch; und
«Die Kandidatur der Schweiz für einen nichtständigen Sitz im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in der Periode 2023-2024. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrats (APK-N) 13.3005 vom 15. Januar 2013 vom 5. Juni 2015»: www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/39665.pdf
- 37 Siehe dazu: «Zivile Friedensförderung der Schweiz: Bestandesaufnahme und Entwicklungspotential», mit Beiträgen von Thomas Greminger, Damiano Sguaitamatti und Simon J. A. Mason sowie Daniel Trachsler; Zürcher Beiträge zur Sicherheitspolitik, Nr. 83, CSS, ETH Zürich, 2011, 132 Seiten, ISBN 3-905696-33-9; www.css.ethz.ch/publications
Schweizer Engagement für Ukraine-Konfliktprävention: Botschafter Thomas Greminger zum OSZE-Engagement für Konfliktprävention in der Ukraine in den Jahren 2013 und 2014, in: FRIEDENSZEITUNG Nr. 12. März 2015, Seite 14ff
- 38 Der Krieg im ehemaligen Jugoslawien hat zu Beginn der 1990er-Jahre zu heftigen Kontroversen in der Friedensbewegung geführt. Dazu haben wir am 3. Juli 1993 die dritte Friedens-Ratstagung in Luzern organisiert. Dokumentiert ist sie in «Es ist Krieg – wer geht hin? Humanitäre Hilfe, Boykott, militärische Intervention – oder gewaltfreie Alternativen? Eine Auseinandersetzung mit Konfliktbewältigung nach dem Ende des Kalten Krieges», SFR, 44 Seiten, September 1993
Gerechter Krieg um Kosova? Acht Fragen zur «humanitären Intervention» der Nato in Serbien. Ein Diskussionsbeitrag. SFR, 8 Seiten, Mai 1999
- 39 Blauhelme. Ein erster Schritt für eine neue Friedenspolitik, hrsg. vom Komitee «Für ein friedenspolitisches ja zu den Schweizer Blauhelmen am 12. Juni 1994», 28 Seiten, April 1994
- 40 Deshalb bildeten wir gemeinsam mit der ARW und den friedenspolitischen Initiativen das Komitee «JA zum Schutz der Zivilbevölkerung», für das wir das Sekretariat übernahmen. Die «Kernargumente» waren:
«Wir sprechen uns für eine Beteiligung bewaffneter Schweizer Truppen an friedensunterstützenden Einsätzen der Staatengemeinschaft aus, weil:
1. Schutz und Sicherheit der Zivilbevölkerung ist unabdingbare Voraussetzung für jeden Wiederaufbau und jede Wiederversöhnung.
 2. Schutz und Sicherheit sind Voraussetzungen auch für humanitäre Hilfe und das Engagement ziviler Friedensmissionen.

-
3. Unsere Verantwortung für den Frieden macht nicht an unseren Landesgrenzen Halt.
4. Solidarität erhält nur, wer Solidarität gibt. Deshalb muss die Schweiz ihren Beitrag zu friedensunterstützenden Missionen der Staatengemeinschaft leisten.»
Zitiert aus: Friedenspolitik Nr. 98 / April 2001, Sondernummer Militärgesetzrevision: JA zum Schutz der Zivilbevölkerung am 10. Juni 2001
- 41 Die Umsetzung der Kollektiven Sicherheit wirft etwelche Fragen auf, die am Rundtisch nicht vertieft behandelt werden konnten; hier einige Hinweise:
- 2005 war Jubiläumsjahr für die UNO und den SFR. Unsere Jubiläumsfeier fand am 2. Dezember in der Friedenskirche in Bern statt. Hauptreferentin war Bundesrätin Micheline Calmy-Rey und das Thema war «Von der Kollektiven zur Menschlichen Sicherheit», was einen Perspektivenwechsel von den Staaten hin zu den Menschen bringt, denen ja friedensfördernde Massnahmen zugute kommen sollen. Eine ausführliche Dokumentation dazu, unter Berücksichtigung auch der weiteren Beteiligten, bietet die friZ mit ihrer Nummer 4-05.
 - Im Juni 2005 veröffentlichten wir ein 28-seitiges Booklet «Kollektive Sicherheit im 21. Jahrhundert – Veränderung und Weiterentwicklung nach 60 Jahren» zu der Reform der UNO, die zwar an ihrer Septemberversammlung grundsätzliche Reformen beschloss, deren Umsetzung aber noch einiger Schwierigkeiten harrt, so bei der Einsetzung des neuen Menschenrechtsrates. Das Booklet ist nicht gerade ein dicker Wälzer zum UNO-Reformprozess, enthält aber die interessantesten Texte der UNO-Reformkommission, so zur Gewaltermächtigung.
 - Friedensgutachten 2019: Bedeutungsverlust institutioneller Friedenssicherung? Die Vereinten Nationen unter Druck; in FRIEDENSZEITUNG Nr. 33, Juni 2020, S. 14ff
 - Der neuste Bericht des UNO-Generalsekretärs zur Schutzverantwortung der Staaten (Responsibility to Protect R2P): Wer ist verantwortlich für die Schutzverantwortung? Von Gregor Hofmann; in FRIEDENSZEITUNG Nr. 23, Dezember 2017, S. 8f
 - Frauen, Frieden und Sicherheit: Wo stehen wir mit der Resolution 1325? Von Stella Jegher, in FRIEDENSZEITUNG Nr. 5, Juni 2013, S. 8
Die UNO-Resolution 1325 – Erfahrungen und Perspektiven: Frauen, Frieden und Sicherheit, von Karin Nordmeyer; in FRIEDENSZEITUNG Nr. 25, Juni 2018, S. 20f
Die UNO-Resolution 1325 zu Frauen, Frieden und Sicherheit: Sexuelle Gewalt als Kriegswaffe, von Diana Hryzyschyna; in FRIEDENSZEITUNG Nr. 27, Dezember 2018, S. 6f
Konferenz zu Frauen, Frieden, Sicherheit und die Prävention von Gewalt: Der Einbezug der Frauen bei der Extremismus-Prävention, von Diana Hryzyschyna; in FRIEDENSZEITUNG Nr. 31, Dezember 2019, Seite 16ff
 - Die Resolution 2250 des UNO-Sicherheitsrates zu Kindern in bewaffneten Konflikten: Sicherheitsrat zu Kindersoldaten, von Jenny Heeb; in FRIEDENSZEITUNG Nr. 36, März 2021, Seite 26f
- 42 www.shareweb.ch/site/Conflict-and-Human-Rights/Documents/Broschu%CC%88re%2030%20Jahre%20Friedensengagement%20im%20EDA.pdf
- 43 Rückblick für die Zukunft. Wandlung und Wirken des Schweizerischen Friedensrates in 35 Jahren, Dokumentation. Bd. 7 der SFR-Schriftenreihe. 122 Seiten, April 1981